

Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) sowie zur Aufrechterhaltung des Status „BVD-freie Region“ vom 02.02.2023

Mit Verordnung (EU) 2021/620 ist das Land Brandenburg als BVD-freie Region anerkannt worden. Zum Schutz der BVDV-freien Rinderbestände des Landkreises Prignitz und zur Aufrechterhaltung des Status „BVD-freie Region“ werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Jedes neugeborene Kalb muss spätestens am 20. Tag nach der Geburt virologisch auf BVDV-Virus (BVDV) untersucht sein. Die Probenahme hat mittels Ohrstanze bei der Kennzeichnung innerhalb der ersten 7 Lebenstage zu erfolgen.
2. Bei nicht auswertbaren Ohrstanzbefunden ist unverzüglich eine Blutuntersuchung des betroffenen Tieres zu veranlassen.
3. Es dürfen nur Rinder mit einem nachweislich negativen virologischen Untersuchungsergebnis auf BVDV laut HIT-Datenbank in einen Bestand verbracht werden.
4. Jedes zugekaufte tragende Rind ist vor dessen Einstellung in einen Bestand serologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen, soweit nicht bereits ein entsprechender Untersuchungsbefund für dieses Tier vorliegt oder amtlich bestätigt ist.
5. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis ist das Muttertier weiter abzusondern und das neugeborene Kalb unverzüglich mittels Ohrstanze zu untersuchen.
6. Zur Feststellung des serologischen Bestandsstatus sind alle Blutproben bzw. Milchproben für die BHV1-Überwachung, ggfs. für die Leukose- bzw. Brucelloseüberwachung, zusätzlich serologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen. Diese zusätzliche Untersuchung ist bei Blutproben im HIT-generierten Untersuchungsantrag zu vermerken.
7. Impfungen gegen BVDV sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Landkreis Prignitz.
8. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 7 wird angeordnet.
9. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 03.02.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024. Die Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) vom 18.03.2021 tritt außer Kraft.

Begründung

I.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

II.

Die BVDV-Virus-Infektion ist eine anzeigepflichtige Tierseuche bei Rindern und kann zu hohen wirtschaftlichen Verlusten in betroffenen Rinderbeständen führen. Die konsequente Bekämpfung der BVDV-Infektion hat zu einem kontinuierlichen Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Rinderbestände im Land Brandenburg geführt. Mit Verordnung (EU) 2021/620 konnte das Land Brandenburg als BVD-freie Region anerkannt werden. Damit gelten grundsätzlich alle rinderhaltenden Betriebe im

Telefon 03876 713-0 Fax 03876 713-214

Bankverbindungen:

Sparkasse Prignitz

IBAN: DE55 1605 0101 1311 0006 38 BIC: WELADED1PRP

Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG

IBAN: DE60 1606 0122 0001 4100 32 BIC: GENODEF1PER

www.landkreis-prignitz.de

¹⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass über den E-Mail-Zugang Schriftstücke NICHT rechtswirksam eingereicht werden können! Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Land Brandenburg als BVD-frei im Sinne der Verordnung (EU) 2020/689 soweit dieser Betriebsstatus nicht ausgesetzt oder aberkannt ist.

Die Vorgaben zu den Untersuchungen für die Aufrechterhaltung des Status BVD-frei wurden für das Land Brandenburg durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz einheitlich geregelt.

Zum Schutz der BVDV-freien Bestände in Brandenburg, die hochempfindlich für einen BVD-Viruseintrag sind, ist es neben der flächendeckenden Überwachung der Bestände notwendig, dass ergänzende gezielte Untersuchungen der tragenden Zukaufstiere durchgeführt werden. Tragende Tiere sind aufgrund der biologischen Besonderheiten der Erkrankung im Rahmen der BVD-Bekämpfung von besonderer Bedeutung. Eine Ansteckung des Muttertieres in der Trächtigkeit kann zu einer intrauterin nicht nachweisbaren Infektion des Kalbes führen. Deshalb ist es erforderlich, dass durch individuelle Untersuchungen von tragenden Tieren, die aus anderen Beständen stammen, eine mögliche Infektion frühzeitig erkannt wird.

Die Verordnung (EU) 2020/689 lässt neben der Überwachung auf der Basis der virologischen Untersuchung aller Einzeltiere auf das BVD-Antigen oder –Genom eine jährliche serologische Untersuchung auf BVDV-Antikörper auf Bestandesebene oder eine Kombination aus virologischen und serologischen Untersuchungen zu. Die Umstellung von einer virologischen Einzeltieruntersuchung zu einer serologischen Bestandsüberwachung bedarf einer Übergangszeit zur Ermittlung eines stabilen Betriebsstatus. Hierfür ist die Zeit bis zum 31.12.2024 vorgesehen.

Das Impfverbot ist eine geeignete, angemessene und verhältnismäßige Maßnahme, da sie den Zweck verfolgt, die erfolgreiche Tilgung der BVDV-Infektion der Rinderbestände im Land Brandenburg auch weiterhin sicherzustellen und durch eine lückenlose Diagnostik, welche bei geimpften Tieren nicht möglich wäre, die BVD-Freiheit nachzuweisen bzw. eine Neueinschleppung des Virus sofort zu erkennen.

III.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 7 musste im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Die Tilgung der BVDV-Infektion wurde mit einem großen personellen und finanziellen Aufwand in allen Rinderbeständen des Landes Brandenburg erreicht. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs einzelner Rinderhalter eintreten würde, wären die Anerkennung der Seuchenfreiheit Brandenburgs und die Möglichkeit der Einforderung zusätzlicher Garantien im Rinderhandel gefährdet und damit die Gefahr der Neueinschleppung des Virus nicht ausgeschlossen. Das private Interesse eines Rinderhalters an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) 2016/429

Verordnung (EU) 2021/620

Verordnung (EU) 2020/689

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung – BVDVV)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 31.01.2023 zur Durchführung diagnostischer Maßnahmen in der BVD-Überwachung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung aussetzen.

im Auftrag

Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin